

04.07.00**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - Fz - Gzu **Punkt ...** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch (Erstes SGB IV-Änderungsgesetz 1. SGB IV-ÄndG)

A

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1a - neu - (§ 5 SGB VII)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Wörter "0,12 Hektar" durch die Wörter "0,25 Hektar" ersetzt.'

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die bisherige Grenze von 0,12 Hektar, bis zu der sich ein Besitzer einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung befreien lassen kann, hat sich als zu niedrig und nicht praktikabel erwiesen. Die neue Grenze von 0,25 Hektar lehnt sich an die Grenze an, bis zu der üblicherweise auch Haus- und Ziergärten nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden. Dabei dient als Richtgröße, bis zu der solche Gärten angenommen werden können, die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsgenossenschaften bei Nebenunternehmen nach § 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII. Dort ist eine Größe von 0,25 Hektar gesetzlich festgelegt. Die erweiterte Befreiungsmöglichkeit gilt nach § 5 nur für den Versicherungsschutz des Bewirtschafters der Fläche und seines Ehegatten; sie gilt im Übrigen nicht für Spezialkulturen.

B

**2. Der Finanzausschuss und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.